

## Ein-Euro-Jobs – Fluch oder Segen für den Arbeitsmarkt?

*Günther Schmid*

Es war im Juli des Jahres 2004, die Montagsdemonstrationen gegen Hartz IV nahmen an Umfang und Dynamik merklich zu, als sich die Bundesregierung zu einer Klausursitzung über das Wochenende auf Schloss Neuhardenberg in Brandenburg zurückzog, um dort an ihrem weiteren Politikprogramm zu feilen. Auf Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers wurde dabei unter anderem beschlossen, für Langzeitarbeitslose gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen. Mit Hilfe solcher Arbeitsgelegenheiten sollte die damals in der Öffentlichkeit heftig umstrittene Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (ALG II) politisch unterstützt werden. Es sollte das Signal ausgesandt werden, der von vielen Transferempfängern befürchtete finanzielle Absturz auf ALG II-Niveau könne durch deren Bereitschaft zu gemeinnütziger Beschäftigung abgemildert werden. Damit war die Idee der so genannten Ein-Euro-Jobs geboren.

Der nachfolgende Beitrag gibt zunächst einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Ein-Euro-Jobs, stellt deren wesentliche Merkmale und Zielsetzungen dar und zeichnet die Entwicklung der Ein-Euro-Jobs bis zum aktuellen Stand nach. Im Anschluss erfolgt eine ökonomische Bewertung der Auswirkungen von Ein-Euro-Jobs auf den Arbeitsmarkt. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, dass Ein-Euro-Jobs zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Unternehmen führen und bei ALG II-Empfängern falsche Arbeitsanreizeffekte auslösen können.

### Gesetzliche Grundlage

Ein-Euro-Jobs, häufig auch Zusatzjobs genannt, stellen Arbeitsgelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) dar und zählen wie die bekannten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zu den Marktersatzmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Gesetzlich geregelt wurden die Ein-Euro-Jobs mit der Novellierung des SGB II im Rahmen des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (kurz: Hartz IV), das zum 01.01.2005 in Kraft trat. Dort heißt es in § 16 Abs. 3 SGB II:

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für **im öffentlichen Interesse** liegende, **zusätzliche** Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **zuzüglich zum Arbeitslosengeld II** eine angemessene **Entschädigung für Mehraufwendungen** zu zahlen; diese Arbeiten begründen **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts....“

Die Hervorhebungen zeigen, welchen Kriterien die Ein-Euro-Jobs nach Auffassung des Gesetzgebers genügen müssen. Zunächst muss es sich um eine im öffentlichen Interesse liegende, d.h. gemeinnützige, Beschäftigung handeln. Zudem muss die Beschäftigung zusätzlich sein, d.h. sie darf zu keiner Verdrängung regulärer Beschäftigung führen. Schließlich begründen Ein-Euro-Jobs kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Sozialrechtsverhältnis. Das hat zur Folge, dass die Mehraufwandsentschädigung nicht auf den Bezug des ALG II angerechnet wird. Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Ein-Euro-Jobs oder zur Höhe der Mehraufwandsentschädigung sieht das SGB II dagegen nicht vor. Vielmehr sind die Arbeitsgemeinschaften zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit bzw. die bundesweit insgesamt 69 Optionskommunen aufgefordert, vor Ort mit den anbietenden Trägern von Ein-Euro-Jobs geeignete Regelungen zu treffen. Dabei sollen private Akteure in die jeweiligen Vereinbarungen mit eingebunden werden, denn grundsätzlich können Ein-Euro-Jobs auch von privaten Trägern angeboten werden.

Neben diesen Arbeitsgelegenheiten nach der so genannten Mehraufwandsvariante kennt das SGB II auch Arbeitsgelegenheiten nach der Entgeltvariante. Hierbei handelt es sich um vom Träger geschaffene, vermittelte oder akquirierte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern. Bei diesen Arbeitsgelegenheiten erhält der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt anstelle des ALG II. Wie noch zu zeigen sein wird, spielt diese Variante tatsächlich allerdings nur eine verschwindend geringe Rolle.

## Merkmale und Zielsetzungen

Die Ankündigung der Bundesregierung, die Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen mit Hilfe von Ein-Euro-Jobs verbessern zu wollen, stieß unmittelbar auf ein erhebliches öffentliches Interesse. So kündigten die großen Wohlfahrtsverbände bereits im September 2004 an, insgesamt bis zu 50.000 Ein-Euro-Jobs schaffen zu wollen.<sup>1</sup> Ungewöhnlich rasch wurde auch auf Länderebene mit der Umsetzung begonnen. Ebenfalls bereits im September schlossen einige Bundesländer (z.B. Brandenburg) entsprechende Rahmenvereinbarungen mit der ansässigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (BA). In anderen Bundesländern wurden Gemeinsame Erklärungen zwischen der Regionaldirektion, den Städte-, Landkreis- und Gemeindetagen sowie der Liga der freien Wohlfahrtsverbände e.V. verabschiedet (z.B. Baden-Württemberg). Beinahe gleichzeitig gaben die Regionaldirektionen der BA Standards für die Umsetzung des § 16 Abs. 3 SGB II bekannt.

Infolgedessen konnten ab dem 01.10.2004 die ersten Ein-Euro-Jobs für die damaligen Empfänger von Arbeitslosenhilfe angeboten werden. Dies geschah im Vorgriff auf Hartz IV zunächst auf Grundlage des Regelkreises SGB III (Grundsi-

derung für Arbeitssuchende) und hatte freiwilligen Charakter, d.h. die Ablehnung eines Ein-Euro-Jobs durch einen Arbeitslosenhilfebezieher hatte für diesen keine Konsequenzen. Seit dem 01.01.2005 werden Ein-Euro-Jobs auf Grundlage des Regelkreises SGB II nach dem Prinzip des ‚Förderns und Forderns‘ vergeben. Lehnt ein ALG II-Empfänger nun einen angebotenen Ein-Euro-Job ab, so kann dies zu Kürzungen oder auch zu einem vorübergehenden Aussetzen des ALG II-Bezuges führen. In der Praxis entscheiden die Fallmanager in den Arbeitsgemeinschaften bzw. die zuständigen Sachbearbeiter in den Optionskommunen mit Hilfe eines Profiling des ALG II-Empfängers und eines Eingliederungsplanes, ob ein Ein-Euro-Job als Integrationsmaßnahme in Betracht kommt. Dabei soll die jeweils vorherrschende Situation auf den regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkten berücksichtigt werden. Zudem sollen Ein-Euro-Jobs nach dem Willen der Bundesregierung und nach Aussagen der BA vorrangig Arbeitslosen unter 25 Jahren angeboten werden, für die eine Integration in Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt derzeit nicht umsetzbar erscheint.

Ein-Euro-Jobs weisen nach den bisherigen Erfahrungen folgende Merkmale auf:

- Ein-Euro-Jobs umfassen in der Regel mehr als 15, maximal 30 Arbeitsstunden wöchentlich und können für maximal sechs Monate vergeben werden; nur in Ausnahmefällen sind Verlängerungen möglich.
- Die Mehraufwandsentschädigung beträgt in der Regel ein bis zwei Euro je geleistete Arbeitsstunde, so dass neben der Fortzahlung des ALG II und unter Einschluss von Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung monatlich maximal rund 240 Euro „hinzuverdient“ werden können.
- Die Träger von Ein-Euro-Jobs erhalten von der BA eine monatliche Pauschale, die je nach Art und zeitlichem Umfang der bereitgestellten Arbeitsgelegenheit zwischen 200 und 500 Euro beträgt und sich aus der Mehraufwandsentschädigung und einer Sachkostenpauschale zusammensetzt.
- Die möglichen Einsatzbereiche von Ein-Euro-Jobs sind vielfältig, unter anderem gehören hierzu der Landschafts- und Gartenbau, die Pflegeberufe, die Sportvereine, die Schulen, die Jugendhilfe und andere soziale Dienstleistungen.

Die mit den Ein-Euro-Jobs verfolgte Zielsetzung und der beabsichtigte Adressatenkreis sind relativ eindeutig bestimmt. Ein-Euro-Jobs sollen vor allem für Langzeitarbeitslose sowie arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahre eingesetzt werden und dazu beitragen, die Arbeitslosigkeit abzubauen. Konkret werden zwei Zielrichtungen verfolgt. Zum einen soll durch ein vorübergehendes Beschäftigungsangebot die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit erreicht werden. Es geht damit um die soziale Inklusion der ALG II-Empfänger, d.h. um die Teilhabe am Arbeitsleben. Zum anderen sollen hinreichende Qualifikationen vermittelt werden, um eine Reintegration in den regulären Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Ein-Euro-Jobs sollen mithin eine „Brückenfunktion“ erfüllen. Im Idealfall sollte bereits während der maximal sechsmonatigen Dauer des Ein-Euro-Jobs eine Vermittlung in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Neben diesen Zielrichtungen können Ein-Euro-Jobs im Sinne des „Forderns“ auch dafür eingesetzt werden, um die Arbeitsfähigkeit und –bereitschaft der Arbeitslosen zu überprüfen.

## Zahlenmäßige Entwicklung

Der Versuch, die Entwicklung der Ein-Euro-Jobs zahlenmäßig exakt zu erfassen, ist mit erheblichen Problemen behaftet. Dies hängt damit zusammen, dass Ein-Euro-Jobs zunächst nach SGB III vergeben wurden und erst in 2005 der Übergang nach SGB II stattfand. Statistische Abgrenzungsprobleme in der Übergangszeit waren die Folge. Hinzu kommt, dass in den ersten Monaten dieses Jahres für die BA neben dem organisatorischen Aufbau der Arbeitsgemeinschaften eindeutig die Leistungsgewährung im Vordergrund stand. Dadurch kam es zu Bearbeitungsrückständen bei den Eingliederungsleistungen, die zwar sukzessive abgebaut werden, aber dennoch umfangreiche Nacherfassungen notwendig machen. Insofern weist die BA in ihrem jüngsten Monatsbericht selbst darauf hin, dass Eintritts- und Bestandszahlen rückwirkend nach oben korrigiert werden müssten und die tatsächliche Zahl der besetzten Ein-Euro-Jobs deutlich höher liege als die statistisch ausgewiesene Zahl.<sup>2</sup> Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass die Datenlage aus den Optionskommunen noch unübersichtlich ist, was ebenfalls zu einer tendenziellen Unterzeichnung der besetzten Ein-Euro-Jobs führt.

Auf der Basis der vorliegenden Statistik der BA stellt sich die zahlenmäßige Entwicklung der Ein-Euro-Jobs bislang wie folgt dar: Bis Ende 2004 sollten bereits im Rahmen der Initiative „Arbeitsmarkt im Aufbruch“ 50.000 Ein-Euro-Jobs geschaffen werden. Allerdings konnten laut BA nur rund 36.000 Langzeitarbeitslose tatsächlich in solche Jobs vermittelt werden, die nun als Altbestände nach SGB III sukzessive auslaufen. Seit Beginn des Jahres 2005 wurden insgesamt 276.000 Arbeitslose in Ein-Euro-Jobs vermittelt. Dabei lässt sich von Monat zu Monat ein kontinuierlicher Anstieg der Ein-Euro-Jobs (SGB II) feststellen. So wurden im April 2005 insgesamt 121.000 besetzte Ein-Euro-Jobs ausgewiesen, 85.000 davon auf SGB II-Basis und 36.000 Altbestände. Im Mai 2005 erhöhte sich die Zahl auf insgesamt 155.100, wobei den 131.500 SGB II-Fällen noch 23.600 Altbestände gegenüberstanden. Der aktuelle Monatsbericht Juli 2005 der BA weist als Teilnehmerbestand insgesamt 208.000 Personen in Ein-Euro-Jobs aus. Darunter befinden sich lediglich 4.600 SGB III-Fälle (203.400 SGB II-Fälle), die noch im Januar 2005 zur Erleichterung des Übergangs zum SGB II auf der bis um 31.12.2004 geltenden Rechtsgrundlage vergeben wurden und die aufgrund der sechsmonatigen Befristung nun auslaufen müssten. Allein im Juli haben 27.500 Menschen einen Ein-Euro-Job angetreten.

Interessant ist ein Blick auf die Ost-West-Verteilung der Ein-Euro-Jobs. Der Teilnehmerbestand von insgesamt 85.000 lag im April im Westen mit 45.000 noch knapp über dem des Ostens mit 40.000. Bis zum aktuellen Stand hat sich allerdings eine deutliche Schwerpunktverlagerung ergeben. Ausgehend von einem Gesamtteilnehmerbestand von rund 203.000 sind nun im Osten rund 111.000 Ein-Euro-Jobs gegenüber rund 92.000 im Westen gemeldet. Der starke Anstieg der Ein-Euro-Jobs in den neuen Bundesländern ist sichtbarer Ausdruck der dort vorherrschenden prekären Arbeitsmarktlage. Interessant ist ferner die Tatsache, dass gegenwärtig 98 Prozent der Ein-Euro-Jobs nach § 16 Abs. 3 SGB II als Mehraufwandsvariante vergeben sind. Die Entgeltvariante spielt dagegen mit 2 Prozent keine Rolle. Interessant sind schließlich erste Hinweise, in welchen Beschäftigungsbereichen tatsächlich Ein-Euro-Jobs vergeben werden. Laut einer Presseinformation der Regionaldi-

reaktion der BA vom 28.04.2005 wurden in Baden-Württemberg 37 Prozent der Ein-Euro-Jobs an Hilfsarbeiter, 20 Prozent in sozialen Berufen, 9 Prozent in der Land- und Forstwirtschaft, jeweils 7 Prozent in sicherheitsempfindlichen Bereichen sowie in Hauswirtschaft und Reinigung und 6 Prozent im Bau vergeben.

## Kritische Stimmen

Ein-Euro-Jobs sind damit zu einem wesentlichen Element in der von der BA durchgeführten aktiven Arbeitsmarktpolitik in Deutschland geworden. Der großen Zahl öffentlicher Befürworter, die sich bei den Wohlfahrtsverbänden, den Kommunen, Städten und Landkreisen und auch insbesondere in den Kultusressorts der Länderregierungen finden, steht allerdings auch ein breites Spektrum kritischer Stimmen gegenüber. Zeitnah und deutlich haben die Interessenvertretungen der deutschen Wirtschaft, zum Beispiel der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber oder der Zentralverband des Deutschen Handwerks vor dem flächendeckenden Einsatz von Ein-Euro-Jobs und den damit verbundenen Wettbewerbsnachteilen der privaten Wirtschaft gewarnt. In dasselbe Horn stießen Verbände privater Pflegeeinrichtungen, Betriebe aus dem Landschafts- und Gartenbau oder aus der Schnellgastronomie. Aber auch von Seiten sozialer Einrichtungen wurden kritische Stimmen laut. So warnte das Sozialforum Berlin bereits im Oktober 2004 in einem offenen Brief davor, Ein-Euro-Jobs könnten zur Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse in Sozialeinrichtungen führen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit e.V. brachte in ihrer Stellungnahme vom 11.01.2005 vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages die Sorge zum Ausdruck, Ein-Euro-Jobs könnten für Jugendliche unter 25 Jahren den Einstieg in eine prekäre berufliche Laufbahn bedeuten und seien deshalb gegenüber den Arbeitsfördermaßnahmen nach SGB II grundsätzlich nachrangig zu behandeln.<sup>3</sup> Angesichts dieser heterogenen politischen Stimmungslage ist aus ökonomischer Sicht die Frage zu beantworten, welche Arbeitsmarktwirkungen Ein-Euro-Jobs tatsächlich entfalten.

## Alter Wein in neuen Schläuchen?

Sieht man einmal von dem Namen ab, so sind Ein-Euro-Jobs kein wirklich neues Instrument. Was die Aktivierung von Langzeitarbeitslosen betrifft, zählen sie vielmehr zum international bekannten Instrumentenkasten einer aktiven Arbeitsmarktpolitik. So gibt es in den USA das vergleichbare Workfare-Programm. In den Niederlanden werden solche Arbeitsgelegenheiten als Melkert-Jobs bezeichnet. Auch was die Überprüfung der Verfügbarkeit erwerbsfähiger Hilfebezieher und deren Heranführung an den Arbeitsmarkt betrifft, betreten Ein-Euro-Jobs kein Neuland. So kannte das Bundessozialhilfegesetz mit seinem Programm „Hilfe zur Arbeit“ ein entsprechendes Instrument. Allein im Jahr 2003 wurden nach Schätzungen des Deutschen Städtetages knapp 400.000 ehemalige Sozialhilfeempfänger in solchen Maßnahmen beschäftigt. Handelt es sich bei den Ein-Euro-Jobs letztlich um alten

Wein in neuen Schläuchen? Woher rühren aber dann die große Nachfrage einerseits und die grundsätzliche Kritik andererseits? Antworten hierauf ergeben sich aus der konkreten Ausgestaltung der Ein-Euro-Jobs.

## Brückenfunktion?

Ein-Euro-Jobs stellen in den allermeisten Fällen keine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt dar. Um diesen Zweck zu erfüllen, müssten Ein-Euro-Jobs von Seiten der Träger mit den notwendigen Fachqualifikationen angereichert werden, die einen Übergang in reguläre Beschäftigung ermöglichen. Dies ist aber gerade für leistungsschwache Langzeitarbeitslose bzw. für jugendliche Arbeitslose ohne Berufsausbildung schon allein angesichts der zeitlichen Befristung nicht zu leisten. Bei leistungsstärkeren ALG II-Empfängern wäre es zwar eher denkbar, dass Ein-Euro-Jobs ein Sprungbrett darstellen. Ob allerdings die Träger willens und bereit sind, personelle und finanzielle Ressourcen für einen sechsmonatigen Qualifikations-Crash-Kurs zu investieren, ist zumindest fraglich. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Ein-Euro-Jobs noch stärker als ABM zu Stigmatisierungseffekten führen, denn die wenigsten Arbeitgeber dürften von Bewerbern angetan sein, deren vorherige Beschäftigung nur ein bis zwei Euro Wert gewesen sein soll. Insoweit ist zu befürchten, dass Ein-Euro-Jobs die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen nicht nachhaltig verbessern. Margaret Heckel von der Financial Times Deutschland hat dies in einer Kolumne vom 16.08.2004 zugespitzt wie folgt formuliert:

„Es stimmt schon, dass der arbeitslose Mechaniker nicht gerade von einem Job als Aufsicht im Technikmuseum träumt. Aber statt zu Hause zu sitzen, kann er so immerhin fachmännisch die Dampfmaschine erklären. Und wer weiß: Vielleicht ist ein Besucher so beeindruckt, dass er ihn als Mechaniker einstellt.“

## Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Unternehmen

Ein Euro-Jobs stehen privaten Trägern laut Gesetz zwar prinzipiell offen. In der Praxis findet allerdings eine Beschränkung der entleihungsberechtigten Träger auf gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen statt. Dies stellt eine diskriminierende Subventionierung dieser Träger zu Lasten privater Anbieter vergleichbarer Dienstleistungen dar. So lässt sich ökonomisch nicht begründen, weshalb zum Beispiel gemeinnützige Pflegeeinrichtungen zur Vervollständigung ihres Dienstleistungsangebots oder zur Deckung von Arbeitsspitzen auf geförderte Ein-Euro-Jobs zurückgreifen können, dies aber privaten Pflegedienstleistern nicht möglich sein soll. Gleiches gilt für Fälle, in denen Kommunen ihr Leistungsangebot mit Hilfe von Ein-Euro-Jobs „abrunden“ und so in Teilsegmenten des Arbeitsmarktes in Konkurrenz zum örtlichen Handwerk oder zu Landschaftspflegebetrieben treten. Auch den über SGB II geförderten Ich-AGs kann auf diese Weise Konkurrenz erwachsen. In dem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass für entleihungsberechtigte Träger der finanzielle Anreiz besteht, produktive sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich durch subventionierte weniger produktive Ein-

Euro-Jobs zu ersetzen (Kosteneinsparung und monatliche Pauschale). Gerade im Niedriglohnbereich besteht somit die Gefahr, dass durch Ein-Euro-Jobs ein staatlich finanzierter Parallelarbeitsmarkt entsteht, der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt verdrängt.

Es zeigt sich, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien „zusätzlich“ und „gemeinnützig“ in der Praxis keinen wirksamen Schutz vor staatlicher Konkurrenz bieten. Ökonomisch lässt sich keines der beiden Kriterien schlüssig begründen. Welche Ein-Euro-Jobs den Anforderungen genügen, bleibt letztlich mehr oder minder willkürlichen Entscheidungen von Bürokraten und Juristen überlassen. So kann aus der Tatsache, dass bestimmte Dienstleistungen am Markt nicht angeboten werden, keineswegs abgeleitet werden, Ein-Euro-Jobs in solchen Bereichen würden dem Kriterium der Zusätzlichkeit genügen. Häufig kommt nämlich gerade bei relativ einfachen Dienstleistungen deshalb kein Marktangebot zustande, weil vor allem Eingriffe der Tarifparteien (Lohnhöhe) und des Staates (Lohnzusatzkosten) zu Angebotskosten führen würden, die über der privaten Zahlungsbereitschaft liegen. Ähnliche Begründungsschwierigkeiten ergeben sich beim Kriterium der Gemeinnützigkeit. Ist es gemeinnützig, wenn in Schulen arbeitslose Lehrer auf Ein-Euro-Basis Pausenaufsicht führen oder mithelfen, die Schulbibliothek zu organisieren? Ökonomisch betrachtet ist eine Tätigkeit dann gemeinnützig, wenn sie der Gesellschaft im Ergebnis Vorteile bringt. Ein solcher gesellschaftlicher Nutzen kann nur entstehen, wenn eine Person produktiv arbeitet. Ein-Euro-Jobs sollen dagegen „zusätzlich“ sein, worunter in der Regel unproduktive Tätigkeiten verstanden werden. Die staatliche Förderung einer unproduktiven gemeinnützigen Tätigkeit ist insofern ein logischer Widerspruch in sich. Aus einer beabsichtigten gemeinnützigen Arbeit kann so eine gemeinschädliche Tätigkeit werden. Ursache für die schiefe Verwendung des Begriffs der Gemeinnützigkeit ist eine Fehlinterpretation der Ein-Euro-Jobs. Nicht die Tätigkeit an sich ist gemeinnützig, sondern der Verzicht auf den Gegenwert der Arbeitsleistung. Es wäre daher allemal sinnvoller, produktive Tätigkeiten staatlich zu fördern und Ein-Euro-Jobs in privaten Unternehmen zu schaffen. Dies wäre freilich gleichbedeutend mit dem Einstieg in einen Niedriglohnbereich, bei dem kein Raum für staatliche Förderung besteht.

## Negative Arbeitsanreizeffekte

Neben den Wettbewerbsnachteilen für den Privatsektor stellen negative Arbeitsanreizeffekte den zentralen Problembereich der Ein-Euro-Jobs dar. Beispielrechnungen wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute weisen nach, dass sich ein ALG II-Empfänger finanziell besser stellt, wenn er einen Ein-Euro-Job annimmt, als wenn er im Vergleich dazu einen Mini-Job annimmt.<sup>4</sup> Während bei Ein-Euro-Jobs nämlich keine Anrechnung der Mehraufwandsentschädigung auf das ALG II vorgenommen wird, gelten für Mini-Jobs hohe Transferenzugsraten. Das bedeutet, dass nur ein geringer Prozentsatz des Hinzuverdienstes durch einen Mini-Job beim ALG II-Empfänger verbleibt. Dies gilt selbst nach den jüngsten Beschlüssen des Bundestags und des Bundesrats zur Verbesserung dieser Hinzuverdienstmöglichkeiten. Danach können ALG II-Empfänger jetzt neben einem freibleibenden Pauschalbetrag von 100 Euro 20 Prozent (bei Einkommen von 101 bis 800 Euro) bzw.

10 Prozent (über 800 Euro) des erzielten Einkommens behalten. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB in Nürnberg) musste ein ALG II-Empfänger immerhin etwa 810 Euro monatlich brutto hinzuverdienen, um das gleiche Gesamteinkommen zu erreichen wie bei einem Ein-Euro-Job mit einer Mehraufwandsentschädigung von 1,50 Euro. Nach der Neuregelung müssen immerhin noch rund 515 Euro hinzuverdient werden.<sup>5</sup> Für einen Bezieher von ALG II ist es daher individuell durchaus rational, sich nicht um eine reguläre Beschäftigung zu bemühen bzw. seine Suchanstrengungen zu reduzieren und in der Arbeitslosigkeit zu verbleiben. Es zeigt sich auch, dass Ein-Euro-Jobs im Grunde nicht anreizkompatibel gegenüber anderen Maßnahmen aus dem SGB II sind. Drastisch formuliert subventioniert der Staat mit Ein-Euro-Jobs unproduktive Tätigkeiten und stellt diejenigen, die sich um ein produktives, reguläres Beschäftigungsverhältnis bemühen, schlechter. Nebenbei konterkariert er damit eigene andere Beschlüsse zur Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Dass Ein-Euro-Jobs ökonomisch tatsächlich „pervers“ wirken können, wird an folgender Überlegung deutlich. Für Personen oder Haushalte, die nur über ein vergleichsweise geringes Markteinkommen verfügen, kann es finanziell betrachtet sogar sinnvoll sein, ein reguläres Beschäftigungsverhältnis aufzugeben, ALG II zu beziehen und einen Ein-Euro-Job anzunehmen. So hat das IAB berechnet, dass sich die Leistungen aus ALG II und Ein-Euro-Job je nach Haushaltstyp auf 857 (Alleinstehende) bis 2209 Euro (verheirateter Alleinverdiener mit zwei Kindern unter 7 Jahren) summieren können. Damit werden marktäquivalente Stundenlöhne erzielt, die zum Teil über der gesamtwirtschaftlichen Niedriglohnschwelle liegen. In manchen Dienstleistungsbereichen verdienen die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten also weniger als Transferempfänger im staatlich subventionierten Parallelarbeitsmarkt. Dies verstößt offensichtlich gegen das Lohnabstandsgebot. Ein-Euro-Jobs können bei Langzeitarbeitslosen im Ergebnis zu so genannten Einsperr-effekten führen. Dass auf diese Weise kein Beitrag zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit geleistet werden kann, liegt auf der Hand.

## Ein politökonomisches Fazit

Es mag sein, dass Ein-Euro-Jobs geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft von Transferempfängern zu testen und zu deren sozialen Inklusion beizutragen. Denkbar ist auch, dass dadurch der Missbrauch staatlicher Leistungen eingedämmt und ein Beitrag zur Reduzierung der Schwarzarbeit geleistet werden kann. Diese Ziele könnten aber bereits mit dem vorhandenen Instrumentarium erreicht werden.

Aus politökonomischer Sicht war die Idee der Ein-Euro-Jobs eine „Beruhigungsspielle“ im politisch heißen Hartz IV-Sommer 2004. Die hohe politische Attraktivität der Ein-Euro-Jobs erklärt sich darüber hinaus mit einer Reihe von anderen Gründen. Bund und Länder können gegenüber der Öffentlichkeit den Eindruck des starken, helfenden Staates vermitteln. Fachbürokratien nutzen die Gelegenheit, in Zeiten knapper Kassen eigene Aufgaben mit Beitragsmitteln zu finanzieren. Die Träger von Ein-Euro-Jobs kommen in den Genuss scheinbar „billiger“ Arbeitskräfte, denn die Rechnung in Form der gesamtgesellschaftlichen Kosten einer andau-

ernden Massenarbeitslosigkeit wird von der Allgemeinheit beglichen. Nachvollziehbar ist auch, dass für manche ALG II-Empfänger Ein-Euro-Jobs bereits allein aus finanziellen Gründen attraktiv sind.<sup>6</sup> Ein besonderer Vorzug ist schließlich aber die Möglichkeit, mit Hilfe der Ein-Euro-Jobs eine wahltaktische Kosmetik der Arbeitslosenstatistik vorzunehmen, denn sämtliche ALG II-Empfänger, die einen Ein-Euro-Job länger als 15 Stunden wöchentlich ausüben, fallen aus der Arbeitslosenstatistik. Vielleicht mag es ja Zufall gewesen sein, aber zielgenau vor den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen rutschte die Zahl der Arbeitslosen mit 4,97 Millionen unter die Fünf-Millionen-Grenze – gleichzeitig tauchten erstmals im April 121.000 besetzte Ein-Euro-Jobs in der Statistik auf. Und schon sind neue Einsatzfelder für Ein-Euro-Jobs in Sicht. So sollen für über 58jährige Arbeitslose Ein-Euro-Jobs auf bis zu drei Jahren ausgedehnt werden können. Man kann nur hoffen, dass dieser ökonomische Unsinn von einer neuen Bundesregierung nicht umgesetzt wird. Was politisch segensreich erscheinen mag, wird ansonsten zu einem dauerhaften arbeitsmarktpolitischen Fluch.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Handelsblatt vom 23.09.2004.
- 2 Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht 07/2005, S. 17.
- 3 Vgl. Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 15 (9) 1625.
- 4 Vgl. zum Beispiel Buscher (2004): Hartz IV: 1-Euro-Jobs setzen falsche Anreize, in: *Wirtschaft im Wandel* 11/2004.
- 5 Vgl. Cichorek/Koch/Walwei (2005): Erschweren „Zusatzjobs“ die Aufnahme einer regulären Beschäftigung?, in: *IAB Kurzbericht* 8/2005, S. 3.
- 6 Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Betroffene Ein-Euro-Jobs nicht immer nur positiv, sondern auch als persönliche Zumutung und Zwang empfinden können.

*Der Verfasser ist Referent in der Abteilung für Wirtschaftspolitik im Wirtschaftsministerium von Baden-Württemberg. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser anlässlich eines hausinternen Diskussionsforums am 20.05.2005 gehalten hat und gibt dessen persönliche Auffassung wieder.*

